

## 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Am Peenestrom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.03.2012 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung des Amtes Am Peenestrom erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung des Amtes Am Peenestrom

Die Hauptsatzung des Amtes Am Peenestrom vom 02.08.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „OSTVORPOMMERN“ ersetzt durch die Worte „VORPOMMERN-GREIFSWALD“.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „Buddenhagen,“; „Hohendorf“ und „Pulow,“ gestrichen.
3. § 4 Abs 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
4. In § 8 Abs 4 werden die folgenden Textteile gestrichen:  
„Buddenhagen – Buddenhagen – Ecke Jägerweg /Bahnhofstraße“;  
„Hohendorf – Hohendorf – Chausseestraße 10 (Am Gemeindebüro)“ und  
„Pulow – Papendorf Dorfplatz/ Ecke Lange Straße (gegenüber Lange Straße 7 B)“.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, 15.05.2012

gez. Darmann (Amtsvorsteherin)

Ort, Tag der Ausfertigung

Unterschrift

#### Verfahrensvermerke:

Beschlossen am 22.03.2012

Ausgefertigt am 15.05.2012

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 03.05.2012

#### Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.